

Spezifische Laborordnung für das Maschinenbaulabor, R. 055

Neben der allgemeinen Laborordnung gelten im Laborbetrieb folgende Regelungen:

Die Studierenden dürfen aus Sicherheitsgründen in den Laboren grundsätzlich nur in Anwesenheit des Laboringenieurs oder einer eingewiesenen Person arbeiten. Versuche und Übungen außerhalb der Lehrveranstaltungen müssen mit dem Laboringenieur vorher abgesprochen werden. Belehrungen sind einzuhalten. Maschinen, Geräte und elektrischen Anlagen sind nur vom Labor-Ing. oder einer eingewiesenen Person in Betrieb zu nehmen. An jedem Arbeitsplatz mit netzabhängigen Geräten befindet sich ein **Not-Aus-Schalter**, mit dem im Gefahrenfall die gesamte Anlage abgeschaltet werden kann. Dieser ist jedoch **nur** im Notfall zu betätigen.

Im Labor ist festes (geschlossenes) Schuhwerk zu tragen.

Schmuckstücke, wie Handgelenkkettchen oder Ringe, sind während der Laborübungen abzulegen.

Die Teilnehmer müssen mit den Geräten und Maschinen fach- und sachgemäßen Umgang pflegen.

An den im Folgenden genannten Laborgeräten, -arbeitsplätzen und Maschinen dürfen grundsätzlich nur **berechtigte** und **eingewiesene** Personen arbeiten. Eine Berechtigung ist beim wissenschaftlichen Laborleiter einzuholen. Des Weiteren sind die dort ausliegenden Betriebsanweisungen zu beachten, ebenso die Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitungen der Hersteller. Diese sind beim Laboringenieur zu erfragen. Eine **Sicherheitsunterweisung** wird von Laboringenieur oder einer berechtigten Person durchgeführt.

Grundlegende Sicherheitsbestimmungen für einzelne Laborarbeitsplätze:

1. Versuchsstand „Windenergieanlagenmodell“
 - Schutzbrille tragen (Augenverletzungsgefahr)
2. Versuchsstand „Windkanal“
 - Vermeidung der Zerstörung von teurer Sensorik
3. Versuchsstand „zur Ermittlung von kritischen Drehzahlen einer drehenden Welle“
 - siehe Betriebsanweisung und Benutzerhandbuch
4. Solarthermieanlage
 - Den durch Absperrung gekennzeichneten Sicherheitsraum um die Anlage nicht betreten.
 - siehe Betriebsanweisung und Benutzerhandbuch
5. Fertigungszelle um Industrieroboter Mitsubishi RVM1 und Industrieroboter Mitsubishi RVE2

- Den durch Absperrung (Absperrband) gekennzeichneten Sicherheitsraum um die Anlage nicht betreten.
 - siehe Betriebsanweisung und Benutzerhandbuch
6. CNC-Bearbeitungszentrum
- Eine Befugnis zum Betrieb der Anlage (zum Betätigen des Betriebsartenwahlschalters) haben nur **ausgebildete** und **unterwiesene** Personen
 - siehe Betriebsanweisung und Benutzerhandbuch
7. Kreissäge
- siehe Betriebsanweisung
8. Bohrmaschine
- siehe Betriebsanweisung
9. Drehmaschine
- Eine Befugnis zum Betrieb der Anlage (zum Betätigen des Betriebsartenwahlschalters) haben nur **ausgebildete** und **unterwiesene** Personen
 - siehe Betriebsanweisung und Handbuch
10. Schleifmaschine
- siehe Betriebsanweisung
11. Bandsäge
- siehe Betriebsanweisung
12. Werkzeugeinmessgerät
- Handschuhe tragen gegen Schnittverletzungen an Werkzeugen
 - siehe Handbuch.
13. Schwerlastregal
- Kein Lagerzugriff für Studierende

Erlassen:

Prof. Klünder
Wissenschaftlicher Laborleiter

P. Erhardt
Laboringenieur
Maschinenbaulabor